

über unbewegliche Sachen, so finden die Vorschriften des HGB. keine Anwendung, selbst wenn es sich um Handelsmäkler handelt (§ 93). Der Handelsmäkler ist immer Kaufmann (§ 1 Nr. 7). Er haftet beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden (§ 98), auch wenn er nur von einer Partei mit der Vermittlung beauftragt worden ist. Über jedes von ihm vermittelte Geschäft hat er eine von ihm unterzeichnete Schlussnote auszufertigen und jeder der Parteien zugustellen (Stempelpflicht, RStempelG. § 12). Die Schlussnote hat den wesentlichen Inhalt des Geschäftes zu enthalten (§ 94). Der Mäkler kann sich in der Schlussnote die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten. Das Geschäft wird alsdann unter den Parteien perfekt, sofern er innerhalb der ortsüblichen oder angemessenen Frist die andere Partei nachträglich bezeichnet und begründete Einwendungen gegen diese nicht zu erheben sind. Andersfalls ist die eine Partei befugt, den Mäkler selbst auf die Erfüllung des Geschäftes in Anspruch zu nehmen (§ 95). Ferner hat er ein Tagebuch zu führen und in dieses sämtliche abgeschlossene Geschäfte unter Angabe ihres wesentlichen Inhaltes einzutragen (§ 100). Zahlungen oder sonstige Leistungen darf er nicht in Empfang nehmen (§ 97). Der vereinbarte, sonst ortsübliche Mäklerlohn ist fällig, sobald das Geschäft geschlossen ist und wird in Ermangelung besonderer Parteivereinbarungen und eines abweichenden Ortsgebrauches von jeder Partei zur Hälfte geschuldet (§ 99; HGB. § 632).

### Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften.

Das HGB. behandelt offene Handels-, Kommandit-, Aktien- und stille Gesellschaften. Nur die ersten Arten sind nach außen und innen Gesellschaften, die letzte ist es nur nach innen. In besonderem Besonderen sind behandelt die Gesellschaften mit beschr. Haftung und der Genossenschaften.

#### 1. Offene Handelsgesellschaft (§ 105—160).

Sie ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe (jedoch kein Kleingewerbe) unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt (d. h. keiner bloß „Kommanditist“ oder „stiller Gesellschafter“) ist (§ 105). Es gelten die Vorschriften des HGB. über die Gesellschaft soweit nicht das HGB. ein anderes bestimmt. Der Gesellschaftsvertrag ist formlos; verpflichtet sich jedoch in dem Vertrage einer der Gesellschafter ein Grundstück in die Gesellschaft einzubringen, so ist der Vertrag bei Vermeidung der Richtigkeit nach § 313 HGB. gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Die Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gerichte des Ortes anzumelden, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat (§§ 106, 108).

A. Das Verhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich in erster Linie nach dem Gesellschaftsvertrage (§ 109). Sonst gilt folgendes: Die von jedem Gesellschafter in die Gesellschaft eingebrachten vertretbaren oder verbrauchbaren Sachen werden Eigentum der Gesellschaft; alle übrigen Sachen dann, wenn sie nach einer Schätzung, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist, beigetragen werden (§ 706 HGB.).